



**Marktgemeinde St. Johann in Tirol**  
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

**Rechtsabteilung**

Mag. Heike Crabtree  
Tel. +43 5352 6900 227  
Fax +43 5352 6900 1200  
[gemeinde@st.johann.tirol](mailto:gemeinde@st.johann.tirol)  
[www.st.johann.tirol](http://www.st.johann.tirol)

031/118-2022

15. Juni 2022

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat am 14. Juni 2022 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 folgenden Beschluss gefasst (Bereich Poststraße, Speckbacherstraße – Thomas Karl GmbH):

Der Entwurf des Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan für das Gst. 50/2 von Dr. Erich Ortner vom 31. März 2022 („*Karlhaus Poststrasse 2/Speckbacherstr. 4*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Stefan Seiwald)

Angeschlagen am: 15.06.2022  
Abzunehmen am: 14.07.2022  
Abgenommen am:



**ST. JOHANN  
IN TIROL**